

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-395; Geschäft-
/Dossier: 2023-209; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028
gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2)**

Ausgangslage

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal reichte am 10. Juni 2023 ein Gesuch um weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) ein. Sie bezieht sich darin auf die Herausforderungen, denen sie nach dem Zusammenschluss per 1. Januar 2020 nach wie vor gegenübersteht. Die weiträumige Struktur der Kirchgemeinde und die eigenständigen Traditionen der ehemals selbständigen kirchlichen Orte in den einzelnen Dörfern erfordern einen zusätzlichen Effort auch seitens der Pfarrrschaft.

Erwägungen des Kirchenrates

Auch wenn die Herausforderungen als solche anzuerkennen sind, bieten sie keine Grundlage für die Zuteilung weiterer Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO. In seiner jetzigen Form müsste das Gesuch daher abgelehnt werden.

Um die Entwicklung der Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal in Richtung einer besseren Integration der verschiedenen kirchlichen Orte dennoch zu unterstützen, soll das vorliegende Gesuch vorerst mit einem Brief beantwortet werden, ohne es zurzeit formell zu behandeln. Darin wird die Kirchgemeinde eingeladen, das Gesuch nachzubessern. Es soll auch der Hinweis erfolgen, dass ein altersbedingter Härtefall vorliegt, den die Kirchgemeinde bislang nicht geltend gemacht hat.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Das Gesuch der evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal vom 10. Juni 2023 um die Zuteilung weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO wird zurückgestellt und die Kirchenpflege mit folgendem Schreiben zur Nachbesserung eingeladen:

Ihr Gesuch betreffend Zuteilung weiterer Pfarrstellenprozente

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2023 ersuchen Sie den Kirchenrat um Zuteilung von 20 weiteren Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung für die Amtsdauer 2024-2028 der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Das Gesuch bezieht sich auf die Herausforderungen, die die Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal nach dem Zusammenschluss per 1. Januar 2020 nach wie vor beschäftigen. Die weiträumige Struktur der Kirchgemeinde und die eigenständigen Traditionen der ehemals selbständigen kirchlichen Orte in den einzelnen Dörfern erfordern einen zusätzlichen Effort auch seitens der Pfarerschaft.

Der Kirchenrat anerkennt diese Herausforderungen. Leider ist es ihm aber nicht möglich, aus diesen Gründen weitere Pfarrstellenprozente zu sprechen. Die Rechtsgrundlage in Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung sieht eine entsprechende Zuteilungsgrund nicht vor. Statt Ihr Gesuch abzulehnen, rät Ihnen der Kirchenrat, die pfarramtliche Tätigkeit zunächst in Richtung der Entwicklung eines neuen kirchlichen Orts oder einer neuen kirchlichen Form zu schärfen. Er lädt Sie ein, dafür die Unterstützung durch die Gesamtkirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen, und das angepasste Gesuch später erneut einzureichen. Dies ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

Um für diese Entwicklung Zeit zu gewinnen, lädt der Kirchenrat die Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal zugleich ein, das vorliegende Gesuch anzupassen und einen altersbedingten Härtefall für Pfr. Jürgen Terdenge geltend zu machen. Voraussetzung dabei ist, dass die Kirchenpflege die Absicht hat, Pfr. Jürgen Terdenge für eine Wiederwahl mit dem bisherigen Pensum vorzuschlagen. Ist dies der Fall, stellt der Kirchenrat in Aussicht, ein entsprechendes Gesuch wohlwollend zu prüfen und der Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal 10 weitere Pfarrstellenprozent befristet bis August 2026 zuzuteilen.

Der Kirchenrat bittet Sie, das angepasste Gesuch bis spätestens 30. August 2023 einzureichen. Sollten Sie dieser Einladung nicht nachkommen, wird der Kirchenrat Ihr Gesuch vom 10. Juni 2023 voraussichtlich abschlägig entscheiden.

Freundliche Grüsse

Pfr. Michel Müller Dr. Stefan Grotefeld
Kirchenratspräsident Kirchenratsschreiber

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Matthias Bachmann, Kirchenentwicklung, zur weiteren Bearbeitung

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei